

Satzungen

des

Radio-Vereins e. V.

Studiengesellschaft für Elektrotechnik
und Funkentelegraphie
Coburg.

§ 1. Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen Radio-Verein e. V., Studiengesellschaft für Elektrotechnik und Funkentelegraphie, und hat seinen Sitz in Coburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des bayer. Amtsgerichts Coburg eingetragen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 2. Zweck und Ziele.

Der Radio-Verein e. V. bezweckt die Pflege und Förderung der gesamten Elektrotechnik, insbesondere der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, ferner den Zusammenschluß sämtlicher Freunde des Radiowesens in Deutschland.

Dies sucht der Verein zu erzielen durch:

- a) Theoretische und praktische Belehrungen durch Vorträge und Demonstrationen, Besprechung in allen technischen und wissenschaftlichen Fragen.
- b) Popularisierung des Radio-Wesens.
- c) Einflußnahme auf die Gesetzgebung im Sinne einer freien Entwicklung des Radio-Amateurwesens.

Ein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder in der Wissenschaft oder Technik tätige Fachmann werden, ferner aber auch jeder für die Technik interessierende Laie.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag des Aufzunehmenden erforderlich.

Wird innerhalb dreier Wochen seitens eines tätigen Mitglieds kein Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand; gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Hauptversammlung eingelegt werden. In beiden Fällen erfolgt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag verdiente Mitglieder und hervorragende Förderer der Radio-Technik und -Physik ernennen, auch wenn selbige keine Mitglieder sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit, sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- a) durch schriftliche, vor Beginn eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung;
- b) durch Nichtzahlung der Beiträge;
- c) durch Ausschluß.

Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein seinem Ansehen oder seinen Zwecken zuwiderläuft. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Hauptversammlung eingelegt werden. In beiden Fällen erfolgt die Entscheidung durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Zur Erwerbung des Rechts der Mitgliedschaft ist die Einzahlung des Jahres-, sowie einmaligen Werbebeitrags erforderlich. Der Jahresbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Den Mitgliedern des Vereins stehen die Apparate und Instrumente des Vereins, nach dem vom Gesamtvorstand getroffenen Bestimmungen zur Verfügung. Die Mitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt, bezw. ermäßigte Preise.

Diesen Rechten stehen als einzige Pflichten gegenüber: korrektes Verhalten und Benehmen gegen den Verein selbst als auch nach außen, das heißt, als Vereinsmitglied der Öffentlichkeit gegenüber. Pünktliche Zahlung der Beiträge.

§ 5. Organisation.

Der Verein wird von dem Vorstand und Beirat geleitet. Der Vorstand besteht aus:

1. einem Hauptvorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem 1. Schriftführer,
4. einem 2. Schriftführer,
5. einem Kasseführer,
6. einem Schriftwart,
7. einem Gerätewart.

Der Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, deren Zahl jedoch vom Vorstand nach Maßgabe der Geschäfte geändert werden kann.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand und Beirat erfolgen durch die Hauptversammlung. Für die Besetzung eines jeden einzelnen Amtes findet eine besondere Wahl statt. Wenn die Zustimmung der Mitglieder vorhanden ist, kann ein Vorstandsmitglied auch 2 Ämter übernehmen. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach freiem Ermessen und ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit als solcher verantwortlich.

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen. Im Falle der Behinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende oder, wenn auch dieser verhindert ist, der 1. Schriftführer oder Kasseführer an seine Stelle. Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verein erfolgt durch den Vorstand oder ein Mitglied desselben.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Verwaltung, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen und setzt deren Tagesordnungen fest,

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung 3 seiner Mitglieder anwesend sind. In wichtigen Fällen holt der Vorstand die Zustimmung des Beirates ein.

Die Verhandlungen der Sitzungen und Versammlungen werden durch einen Schriftführer aufgenommen und vom Vorsitzenden gezeichnet.

§ 6. Versammlungen.

Der Verein hält regelmäßige und Hauptversammlungen ab. Alle Monate ist in der Regel eine Mitgliederversammlung. Außerdem hat der Vorsitzende eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Die letzte Mitgliederversammlung im Vereinsjahr gilt als Hauptversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Anzeige in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben.

Zwischen Einberufung und Tagung einer Hauptversammlung muß ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Die Tagesordnung kann jeweils vom 3. Tage vor der Versammlung an beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

Änderung der Tagesordnung, insbesondere Aufnahme neuer Punkte in derselben, nach Auslage derselben bedürfen der Zustimmung aller in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Versammlungen werden von einem der Schriftführer aufgezeichnet und von dem Vorsitzenden beurkundet.

§ 7. Änderungen der Satzungen.

Anträge auf Änderungen der Satzungen und des Zweckes müssen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gebracht werden und können nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der zur Abstimmung erschienenen Mitglieder zur Annahme gelangen.

§ 8. Ortsgruppen.

1. Zur besseren Lösung der gestellten Aufgaben des Vereins können seine Mitglieder sich zu Ortsgruppen vereinigen.

2. Eine Ortsgruppe muß mindestens 10 Mitglieder haben. Nur Mitglieder des Gesamtvereins können Mitglieder einer Ortsgruppe werden.

3. Die Tätigkeit derselben erfolgt im Rahmen der vom Gesamtverein angestrebten Ziele.

4. Die Ortsgruppen berichten monatlich über ihre Tätigkeit, die Zahl ihrer Mitglieder und den Stand ihrer Kassen.

5. Von Ortsgruppenbeiträgen ist halbjährlich ein Drittel zu überweisen.

§ 9. Auflösung des Vereins.

Der Verein wird aufgelöst:

1. auf Antrag bei einer Hauptversammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Antrag kann nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmen angenommen werden;

2. wenn ihm weniger als 3 Mitglieder angehören.

Das vorhandene Vermögen des Vereins darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des Vereins zugeführt werden.

Im übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des B. G. B.

Nachtrag zu den Satzungen

lt. Kartellübereinkommen vom Januar 1924.

Zu § 2. Zweck und Ziele.

Der Verein ist kein gesellschaftlicher oder politischer Zusammenschluß, sondern betätigt sich unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen rein technisch und wissenschaftlich.

Zu § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Zur Vornahme von Funk-Versuchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind nur die Mitglieder befugt, welche nachweislich technische oder wissenschaftliche Kenntnisse besitzen.

Der Verein wacht darüber, daß die Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen der Versuchserlaubnis einhalten, ferner daß die jeweiligen Bestimmungen der Funkverkehrsregelung durch Privatanlagen nicht verletzt werden.

